

BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 49/93

URTEIL

Verkündet am:
13. Januar 1994
Vetter
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Reinhard M.,
D. Weg, N.,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Rechtsanwalt Klaus J.,
C., B.,
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
H. K. Im- und Export GmbH,
E., C.,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und von -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1994 durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 4. Februar 1993 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger ist Verwalter im Konkurs über das Vermögen der H. K. Im- und Export GmbH in C. (im folgenden: Gemeinschuldnerin). Der Beklagte ist alleiniger Gesellschafter und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin.

- 3 -

Am 4. Juli 1990 verkaufte die Gemeinschuldnerin einen Viehtransporter und zwei Viehanhänger zum Preis von 228.000 DM an den Beklagten. Am 4. Februar 1991 wurde das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kläger hat den Verkauf und die Übereignung der Fahrzeuge angefochten und verlangt mit der Klage deren Herausgabe. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Anfechtungstatbestand des § 30 Nr. 1 Fall 2 KO erfüllt. Durch die Übereignung der Fahrzeuge sei der Anspruch des Beklagten aus dem Kaufvertrag befriedigt worden. Der Beklagte habe als Geschäftsführer der Verkäuferin gewußt, daß diese bereits damals zahlungsunfähig gewesen sei.

1. Das hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Nach § 33 KO können Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, nicht aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung angefochten werden. Hier liegen sieben Monate zwischen der Übereignung der Fahrzeuge und der Konkurseröffnung. Deshalb scheidet im vorliegenden Fall eine Anfechtung des Verkaufs und der Übereignung der Fahrzeuge nach § 30 KO wegen Kenntnis der Zahlungseinstellung aus.



Schon aus diesem Grunde kann die Verurteilung des Beklagten nach § 30 Nr. 1 Fall 2 KO keinen Bestand haben.

2. Das Berufungsurteil läßt sich auch nicht mit anderer Begründung aufrechterhalten.

Eine Anfechtung des Kaufvertrages nach § 31 Nr. 2 KO setzt eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung voraus. Das bedeutet, daß die Benachteiligung der Konkursgläubiger unmittelbar durch die Eingehung des Rechtsgeschäfts eingetreten sein muß (Kuhn/Uhlenbruck, KO 10. Aufl. § 30 KO Rdnr. 21 b). Dies hat bereits das Landgericht zutreffend verneint, weil der Kläger ein Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung nicht behauptet hat.

Nach dem Vortrag des Klägers, insbesondere dem Bestreiten jeglicher Gegenleistung, kommt jedoch eine Anfechtung sowohl des Kaufvertrages als auch der Übereignung nach § 31 Nr. 1 KO in Betracht. Daß der Kläger sich in der Klageschrift nicht auf diesen Anfechtungstatbestand berufen hat, schadet nicht (vgl. BGH, Urt. v. 30. September 1993 - IX ZR 227/92, WM 1993, 2099). Ob es sich bei dem Verkauf der Fahrzeuge um ein sogenanntes Bargeschäft gehandelt hat, ist für die Anfechtung nach § 31 Nr. 1 KO grundsätzlich ohne Bedeutung (vgl. BGH aaO). Zu der Frage, ob der Beklagte als Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin in Gläubigerbenachteiligungsabsicht gehandelt hat, als er den Fuhrpark der Gemeinschuldnerin an sich selbst verkaufte, fehlen bisher die notwendigen Feststellungen.

Deshalb muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Sollte das Berufungsgericht die Voraussetzungen einer Absichtsanfechtung nicht festzustellen vermögen, bleibt noch der im ersten Rechtszug hilfsweise geltend gemachte Zahlungsanspruch zu prüfen.

Brandes

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer